



9. März 1992

Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer;
 Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsular-
 vertrages von 1868 mit Italien

Aufgrund des Antrags des EDA vom 4. März 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der
 Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Brief an den Regierungsrat des Kantons Graubünden wird gutgeheissen (mit Korrekturen S.7 und S.8).
2. Mitteilung: An die Interessierten, durch die Bundeskanzlei

Für getreuen Protokollauszug:

Muscat Muscat

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 4. März 1992

Keine Veröffentlichung

An den Bundesrat

Antrag

**Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer;
Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsularver-
trages von 1868 mit Italien**

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Graubünden in oben erwähnter Angelegenheit zur Genehmigung. Die in der Sache zuständigen kantonalen Behörden haben den Wunsch geäußert, eine detaillierte Stellungnahme des Bundesrates zu erhalten, damit der Regierungsrat seinen Grundsatzentscheid begründen kann und die Vollzugsbehörden dessen Ausführung erleichtert vornehmen können.

Der Bundesrat hat zwar die Schweizer Verhandlungsdelegation an den diplomatischen Gesprächen mit Italien vom 27. Juni 1991 angewiesen, in Anbetracht der klaren und durch den Bundesgerichtsentscheid vom 13. Oktober 1989 bestätigten Rechtslage nicht Hand zu einem Vergleich zu bieten. Seit diesen diplomatischen Gesprächen sind aber zwei weitere Urteile des Bundesgerichts ergangen (am 29. November 1991 i.S. Gordona AG und am 21. Januar 1992 i.S. Suot AG). Die Zahl der Urteile dürfte ständig ansteigen. Aufgrund der zunehmenden italienischen Retorsionsmassnahmen und der Möglichkeit, in nächster Zeit mit den Gesellschaften Verhandlungen im Sinne des Vergleichsmodells zu führen, ist die damals beschlossene harte Linie im Fall Sud Provizel SA nicht mehr haltbar. Eine Ungleichbehandlung der Sud Provizel SA, der Gordona AG und der Suot AG gegenüber anderen Gesellschaften wäre nicht zu verstehen. Hinzu kommt, dass kurz nach dem offensichtlich erfolgreichen Abschluss der EWR-Verhandlungen eine unnachgiebige Haltung der Schweiz sowohl in Rom als auch in Brüssel auf wenig Verständnis stossen würde.

In Anbetracht der Umstände ist ein Entscheid des Bundesrates bereits an seiner Sitzung vom 9. März 1992 erwünscht.

Wir

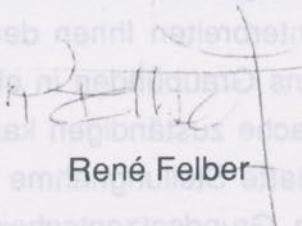
beantragen

Ihnen den Entwurf des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Graubünden zu genehmigen.

Mitteilung:

an die Interessierten durch die Bundeskanzlei.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**


René Felber

Beilagen:

- Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. Juni 1868 zwischen der Schweiz und Italien (deutsch und französisch)
- Note vom 6. Februar 1992 der italienischen Botschaft an das EDA
- Artikel 8 der Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (deutsch und französisch)
- Entwurf des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Graubünden
- Uebersicht
- Entwurf des Beschlusdispositiv

Protokollauszug an:

- BK 1 für die Ausführung
- EDA 4 (GS 2, EDA-DV 2)
- EJPD 4 (GS 2, BJ 2)

Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Italien

Abgeschlossen am 22. Juli 1868
Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1868²⁾
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 1. Mai 1869
In Kraft getreten am 1. Mai 1869

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König
von Italien,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen beiden Nationen bestehen, zu erhalten und zu befestigen und durch neue und freisinnigere Stipulationen dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Bürgern beider Länder eine grössere Entwicklung zu geben, auch zugleich den beiderseitigen Konsulargenossen die zur Ausübung ihrer Funktionen nötigen Immunitäten und Privilegien zuzusichern, haben beschlossen, einen Niederlassungs- und Konsularvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(*Es folgen die Namen der Bevollmächtigten*)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1³⁾

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien soll immerwährende Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen. Die Italiener werden in jedem Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BS 11 671; BBl 1868 III 416 433 863 876

¹⁾ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

²⁾ Art. 1 Bst. c des BB vom 18. Dez. 1868 (AS IX 654)

³⁾ Siehe auch den Notenaustausch vom 27./31. Mai 1926 zwischen der Schweiz und Italien betreffend die gegenseitige Anerkennung gewisser Maurermeisterdiplome (SR 0.142.114.546), die Abrede vom 5. Mai 1934 betreffend die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes (SR 0.142.114.547), das Abk. vom 10. Aug. 1964 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz (SR 0.142.114.548), die Übereink. vom 28. Juni 1888 betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung (SR 0.811.119.454.1) sowie die Erkl. vom 5. Mai 1934 über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf (SR 0.811.119.454.2).

nossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt wie die Angehörigen der andern Kantone jetzt oder in Zukunft gehalten werden.

Hinwieder werden die Schweizer in Italien hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt werden wie die Landesangehörigen.

Infolgedessen können die Bürger eines jeden der beiden Staaten sowie ihre Familien, wofern sie den Gesetzen des Landes nachkommen, in jedem Teile des Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen, ohne dass sie wegen Pässen, Aufenthaltserlaubigungen und Ermächtigung zur Ausübung ihres Gewerbes irgendeiner Abgabe, Last oder Bedingung unterworfen wären, denen die Landesangehörigen selbst nicht unterworfen sind. Sie können sowohl Grosshandel als Detailhandel treiben, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben, die ihnen nötigen Häuser, Magazine, Kaufhäuser und Etablissements in Miete oder Besitz nehmen, Waren- und Geldsendungen ausführen und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Bestellungen annehmen, ohne dass die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen Obliegenheiten oder grösseren beschwerlicheren Lasten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden können, vorbehalten die politischen Vorsichtsmassregeln, die gegen Angehörige der meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Bei allen ihren Ankäufen wie bei allen ihren Verkäufen sollen die einen wie die andern auf dem Fusse vollständiger Gleichheit gehalten werden; sie dürfen den Preis ihrer Wertpapiere, Waren und Gegenstände jeglicher Art, seien sie ausländische oder inländische, seien sie zum Verkauf nach dem Innern des Landes oder zur Ausfuhr bestimmt, frei bestimmen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze und Verordnungen des Landes genau zu halten haben. Sie geniessen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamt ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können oder nach ihrer freien Wahl durch Bevollmächtigte, Faktoren, Sensale, Agenten und Konsignatäre oder Dolmetscher beim Kauf oder Verkauf ihrer Güter, Wertpapiere oder Waren sich vertreten zu lassen. Sie haben ebenso das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landsleuten oder von Fremden oder Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.¹⁾

Endlich haben sie für ihren Handel oder ihre Industrie in den Städten oder Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder bloss zeitweilige Aufenthaltler sein, keine andern oder höhern Zölle, Gebühren oder Abgaben²⁾, welcher Art sie sein möchten, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

¹⁾ Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausierhandel wurde durch gegenseitige Erklärung die volle Freiheit der Gesetzgebung vorbehalten (vgl. BBl 1908 IV 501).

²⁾ Siehe auch das Abk. vom 9. März 1976 zwischen der Schweiz und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.945.41) und den zugehörigen Briefwechsel vom 28. April 1978 (SR 0.672.945.411).

bezahlen, als von den Angehörigen des Landes selbst entrichtet werden muss. Auf alle Fälle ist es den Bürgern der beiden kontrahierenden Staaten gestattet, ihr Vermö-

Ebenso sollen die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgendwelcher Art, welche die Bürger des einen der beiden Staaten hinsichtlich des Handels und der Industrie gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen werden, den Bürgern des andern Staates gemeinsam zukommen. Unter den eben erwähnten Vorteilen sind jedoch die Ausübung der politischen Rechte und der Mitgenuss an den Gemeinde-, Korporations- oder Stiftungsgütern nicht inbegriffen, wenn nämlich die Bürger des einen der beiden Länder, die im andern Lande niedergelassen sind, nicht als Mitglieder oder als Mitbesitzer angenommen worden sind.

Artikel 2

Die Bürger des einen der beiden kontrahierenden Staaten, welche im Gebiete des andern wohnhaft oder niedergelassen sind und die wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder die durch gerichtliches Urteil, gesetzliche Polizeimassnahmen, oder gemäss den Gesetzen über Armen- oder Sittenpolizei in dieselbe zurückgewiesen werden, sollen samt ihren Familien jederzeit und unter allen Umständen in ihrem Heimatlande wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie nach den dortigen Gesetzen ihre Heimatrechte beibehalten haben¹⁾.

Artikel 3

Die zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und der Italienischen Regierung unterm 11. August/10. September 1862²⁾ ausgewechselten Erklärungen, wodurch die ehemaligen Bestimmungen, welche die Abzugsrechte zwischen der Schweiz und Sardinien abgeschafft hatten, auf alle Provinzen des Königreichs Italien ausgedehnt wurden, werden bestätigt und in folgender Weise vervollständigt:

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahierenden Staaten können eine an irgendeinem Orte des andern ihnen kraft eines Gesetzes oder Testaments angefallene Erbschaft antreten, in Besitz nehmen und darüber verfügen, ganz gleich wie die Bürger des Landes, ohne deshalb andern oder lästiger Bedingungen unterworfen zu sein als diese. Sie sollen vollständige Freiheit haben, jede Art bewegliches oder unbewegliches Gut, das die eigenen Angehörigen nach den Gesetzen des Landes in Besitz nehmen und darüber verfügen können, zu erwerben, sei es durch Käufe, Verkäufe oder Schenkungen, durch Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestat-Erbschaft oder auf irgendwelche Weise. Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, die in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise wie Bürger des Landes dieses Eigentum antreten und in Besitz nehmen. In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigentum auf die gleiche Weise behandelt wie unter ähnlichen Umständen dasjenige eines Bürgers des Landes. In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werte eines solchen Eigentums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr

¹⁾ Siehe jedoch die Erkl. vom 2./11. Mai 1890 zwischen der Schweiz und Italien betreffend die gegenseitige Wiederaufnahme der Bürger und Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiet des andern Teiles (SR 0.142.114.541.4).

²⁾ Die Erklärungen vom 11. Aug./10. Sept. 1862 (AS VII 374) sind gegenstandslos geworden, nachdem alle darin erwähnten Bestimmungen aufgehoben wurden.

chen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung

gegenseitige Wiederübernahme der Bürger und Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten im Falle ihrer Ausweisung aus dem Gebiet des andern Teiles (SR 0.142.114.541.4).

¹⁾ Die Erklärungen vom 11. Aug./10. Sept. 1862 (AS VII 374) sind gegenstandslos geworden, nachdem alle darin erwähnten Bestimmungen aufgehoben wurden.

chen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie geniessen in dieser Beziehung die gleichen Begünstigungen, welche die Angehörigen des Landes gegenwärtig geniessen oder später geniessen könnten, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Artikel 7

Um vor Gericht erscheinen zu dürfen, liegen den Bürgern beider Staaten bloss diejenigen Kautionen und Formalitäten zu beobachten ob, die den eigenen Angehörigen vorgeschrieben sind.

Artikel 8

Wenn ein Schweizerbürger, welcher auf dem Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft Eigentum besitzt, fällt oder bankrott wird, so dürfen die allfälligen italienischen Gläubiger ihre Hypotheken auf dem nämlichen Fusse, wie dies von schweizerischen Gläubigern geschehen darf, geltend machen, und sie werden vom vorhandenen Vermögen des Falliten nach dem Grade und der Ordnung ihrer Inskriptionen ohne Unterschied gleich den Einheimischen bezahlt.

Die Chirographar-Gläubiger sowie die einfachen Gläubiger werden, mögen sie dem einen oder andern der beiden Länder angehören, ohne Unterschied und nach den in der Schweiz in Kraft bestehenden Gesetzen behandelt.

Die gleichen Bestimmungen werden in Italien gegenüber den schweizerischen Hypothekar-, Chirographar- oder einfachen Gläubigern eines fallit oder bankrott gewordenen Italieners, welcher Eigentum auf dem Gebiete des Königreichs besitzt, in Anwendung gebracht.

Artikel 9¹⁾

Die Zitationen oder Notifikationen von Akten, die Depositionen oder Verhöre der Zeugen, die Berichte der Experten, die gerichtlichen Verhörakten und überhaupt alle Aktenstücke, welche in Zivil- oder Straffällen im Wege von Rogatorien von Gerichtsbehörden des einen Landes auf dem Gebiete des andern erhoben werden, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden und sind kostenfrei auszufertigen.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die in solchen Fällen den betreffenden Regierungen zukommenden Gebühren und betrifft weder die den Zeugen gehörigen Entschädigungen noch die Emolumente, welche Beamte oder Sachwalter jedesmal zu fordern berechtigt sind, wenn ihre Dazwischenkunft in einem gegebenen Falle gesetzlich notwendig wird.

Artikel 10

Jeder Vorteil, den einer der beiden kontrahierenden Teile einer andern Macht in bezug auf die Niederlassung und die Ausübung industrieller Gewerbe eingeräumt haben sollte oder in Zukunft auf irgendeine Weise noch gewähren könnte, soll gleich-

¹⁾ Siehe auch Art. III des Prot. vom 1. Mai 1869 betreffend der am 22. Juli 1868 in Bern und Florenz zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Verträge und Übereinkünfte (SR 0.142.114.541.1).

bezahlen, als von den Angehörigen des Landes selbst entrichtet werden muss. Auf alle Fälle ist es den Bürgern der beiden kontrahierenden Staaten gestattet, ihr Vermögen in voller Freiheit ausser Landes zu bringen, d.h. den Italienern aus dem Gebiete der Schweiz und den Schweizern aus dem Gebiete Italiens, und sie werden bei der Ausfuhr keinem Zoll unterworfen aus dem Grunde, weil sie Ausländer sind, und sie müssen keine weitem oder höhern Zölle entrichten als die Angehörigen des Landes selbst¹⁾.

Artikel 4²⁾

Die Bürger eines der beiden Staaten, die im andern niedergelassen sind, sind vom Militärdienste jeder Art befreit, sowohl in der Landarmee und in der Marine als in der Nationalgarde und der Miliz dieses Landes. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmässig gefordert werden.

Wenn ein im Königreich Italien niedergelassener Sohn schweizerischer Eltern daselbst die Naturalisation nach den italienischen Gesetzen erworben hat, so kann er daselbst auch zu den militärischen Pflichten angehalten werden, es sei denn, dass er in dem Jahre, welches seiner Volljährigkeit folgt, vor kompetenter Behörde sich für das schweizerische Bürgerrecht entschieden hat, und in jedem Fall soll er nicht in den Militärdienst berufen werden, bis er nach dem Gesetze volljährig geworden ist.

Artikel 5

Weder in Friedens- noch in Kriegszeiten darf auf das Eigentum eines Bürgers des einen der beiden Länder in dem Gebiete des andern irgendeine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder davon gefordert werden, als auf das gleiche Eigentum gelegt oder davon gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes oder einem Bürger der am meisten begünstigten Nation angehören würde. Dabei ist übrigens verstanden, dass einem Bürger des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des andern nicht irgendeine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben werden darf, als solche einem Bürger des Landes oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben werden.

Artikel 6

Die Bürger eines der beiden Länder geniessen auf dem Gebiete des andern beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigentum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Arten von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Fällen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechts-

¹⁾ Der letzte Satz fehlt in der in der AS veröffentlichten Übersetzung. Er wurde hier beigefügt.
²⁾ Siehe auch die Erkl. vom 22. Juli 1868 hiernach sowie Art. II des Prot. vom 1. Mai 1869 betreffend der am 22. Juli 1868 in Bern und in Florenz zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Verträge und Übereinkünfte (SR 0.142.114.541.1).

falls und auf den nämlichen Zeitpunkt dem andern Teile gewährt werden, ohne dass diesfalls eine spezielle Übereinkunft getroffen werden muss.

Artikel 11¹⁾

Jeder der hohen kontrahierenden Staaten hat das Recht, in den Meerhäfen, Städten und Ortschaften im Gebiete des andern Staates Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten aufzustellen.

Beide Regierungen behalten sich übrigens das Recht vor, die Orte zu bestimmen, an welchen sie keine Konsularbeamte anzunehmen für gut finden, wohlverstanden jedoch, dass sie sich hierin gegenseitig keine Beschränkung entgegenseetzen sollen, welche in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen Geltung hätte.

Die gedachten Agenten werden auf Vorweisung der ihnen nach den in den betreffenden Ländern bestehenden Regeln und Formalitäten zukommenden Ausweispapiere gegenseitig angenommen und anerkannt. Das für die freie Ausübung ihrer Funktionen nötige Exequatur wird ihnen unentgeltlich erteilt. Auf Vorweisung desselben soll die oberste Behörde des Ortes ihrer Residenz ungesäumt die notwendigen Massnahmen treffen, damit sie die Pflichten ihres Amtes ausüben und die Freiheiten, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien geniessen können, die an ihre Stelle geknüpft sind.

Artikel 12

Die Generalkonsuln und Konsuln können Vizekonsuln oder Konsularagenten in den Städten und Ortschaften ihrer betreffenden Konsularkreise ernennen, welche Ernennungen jedoch von der Regierung des Landes zu genehmigen sind. Diese Agenten können ohne Unterschied unter den Bürgern beider Länder sowie unter Fremden gewählt werden und erhalten ein Patent von demjenigen Konsul, der sie ernannt hat und unter dessen Befehlen sie stehen werden. Sie geniessen die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie die Agenten dieser Klassen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 13

Die schweizerischen Konsularbeamten in Italien und die italienischen Konsularbeamten in der Schweiz geniessen, unter Vorbehalt vollständiger Reziprozität, alle Vorrechte, Freiheiten und Immunitäten, welche den Konsularbeamten des nämlichen Grades der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden könnten.

Sie dürfen über dem Eingang ihres Hauses einen Schild mit den Wappen ihrer Nation und der Inschrift: Konsulat oder Vizekonsulat von ... anbringen.

Sie dürfen ebenfalls an öffentlichen Festen wie bei andern üblichen Anlässen die Flagge ihres Landes auf der Konsulatswohnung aufpflanzen, wofern sie nicht in einer Stadt wohnen, wo die Gesandtschaft²⁾ ihres Landes residiert.

Diese Auszeichnungen dürfen wohlverstanden niemals so gedeutet werden, als ob sie ein Asylrecht gewährten, sondern sie sollen vor allem dazu dienen, den Landesleuten die Konsulatswohnung zu bezeichnen.

¹⁾ Siehe auch das Wiener Übereink. vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02).
²⁾ *Haus der Botschaft.*

Falls ein Zweifel über die Authentizität der Ausfertigung einer öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Urkunde entzogen soll

Artikel 14

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln dürfen nicht als Zeugen vor die Gerichte geladen werden.

Wenn die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen irgendwelche gerichtliche Depositionen bedarf, so soll sie sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung begeben oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten abordnen, oder auch die Deposition schriftlich verlangen.

Artikel 15

Die Konsulararchive sind unverletzlich, und die Ortsbehörden dürfen unter keinem Vorwande noch in irgendeinem Falle die Schriften desselben untersuchen.

Diese Schriften müssen immer von den Büchern oder Schriften, die auf den Handel oder den Gewerbe, welchen die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln betreiben könnten, sich beziehen, vollständig getrennt gehalten werden.

Artikel 16

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln beider Länder oder ihre Kanzler haben das Recht, auf ihren Kanzleien oder in der Wohnung der Parteien die Erklärungen, welche Handelsleute und andere Bürger ihrer Länder machen möchten, aufzunehmen.

Sie sind ebenfalls berechtigt, wie Notare testamentarische Verfügungen ihrer Landsleute auszufertigen.

Ferner haben sie das Recht, auf ihren Kanzleien Verkommnisse jeder Art zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und andern Personen des Landes, wo sie residieren, sowie auch jedes Verkommnis betreffend Angehörige dieses letztern Landes allein aufzunehmen, insofern, wohlverstanden, diese Urkunden sich auf Liegenschaften beziehen, welche im Gebiete des Staates sich befinden, oder auf Geschäfte, welche in dem Lande zu behandeln sind, dem der Konsul oder Konsularagent angehört, vor welchem sie gefertigt werden.

Die von den genannten Agenten gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel der Konsulate, Vizekonsulate oder Konsularagenten versehenen Abschriften oder Ausfertigungen solcher Urkunden sollen sowohl vor Gericht als aussergerichtlich, in der Schweiz und Italien, Beweiskraft haben, gleich den Originalen selbst, und beziehungsweise die nämliche Kraft und Bedeutung besitzen, wie wenn sie vor den Notaren oder andern dazu befugten öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes eingegangen worden wären, sofern nämlich diese Urkunden in der Form ausgestellt sind, welche die Gesetze des Staates vorschreiben, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten angehören, und sofern sie in der Folge dem Stempel und der Einschreibung sowie allen übrigen Formalitäten unterzogen worden, welche in solchen Dingen in dem Lande massgebend sind, wo die Urkunde ihre Vollziehung finden soll.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen

Falls ein Zweifel über die Authentizität der Ausfertigung einer öffentlichen, auf der Kanzlei eines der betreffenden Konsulate eingetragenen Urkunde entstehen sollte, darf dem dabei Beteiligten auf sein Begehren die Vergleichung mit dem Original nicht verweigert werden, und derselbe kann, wenn er will, dem Kollationieren beiwohnen.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dürfen jedes von den Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangene Dokument übersetzen und legalisieren, und es sollen diese Übersetzungen in den Ländern ihrer Residenz die gleiche Kraft und den gleichen Wert haben, wie wenn sie von den beidigten Dolmetschern des Landes gemacht worden wären.

Artikel 17

Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft¹⁾ oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, davon Anzeige machen, damit die Gesandtschaft¹⁾ oder das Konsulat den Beteiligten die nötige Auskunft erteilen kann.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft¹⁾ oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reziprozität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizer erheben könnten.²⁾

Artikel 18

Der gegenwärtige Vertrag soll in beiden Ländern gleichzeitig mit dem am 22. Juli 1868³⁾ abgeschlossenen Handelsvertrage seine Anwendung finden und die gleiche Dauer haben.

Er ist zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind zu Bern sobald als möglich, gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages auszuwechseln.

¹⁾ Heute: Botschaft.

²⁾ Siehe jedoch Art. IV des Prot. vom 1. Mai 1869 betreffend der am 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen und unterzeichneten Verträge und Übereinkünfte (SR 0.142.114.541.1).

³⁾ AS IX 657, 3 85 253 404 436 454 752]. Obwohl die Geltungsdauer dieses Handelsvertrages abgelaufen ist, bleibt der Niederlassungs- und Konsularvertrag weiterhin in Kraft gemäss Erkl. vom 28. Jan. 1879 (SR 0.142.114.541.2).

Zu *Urkund dessen* haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Bern, den zweiundzwanzigsten Juli eintausendachtundachtundsechzig.

Die schweizerischen
Bevollmächtigten:

J. Dubs

F. Frey-Herosée

Der italienische
Bevollmächtigte:

Melegari

Erklärung

Die hohen kontrahierenden Teile haben sich verständigt, dass die durch Artikel 4 des am 22. Juli 1868 zu Bern unterzeichneten Niederlassungs- und Konsularvertrages den Angehörigen der beiden Länder gestatteten Ausnahmen den in der Schweiz naturalisierten Italienern nur in den vom Artikel 12 des Zivilkodex des Königreichs Italien gezogenen Grenzen zustatten kommen sollen¹⁾.

Die gegenwärtige Erklärung wird als ein Teil des Vertrages betrachtet und soll die nämliche Kraft und den gleichen Wert haben, wie wenn sie in demselben Wort für Wort aufgenommen wäre.

Bern, den zweiundzwanzigsten Juli eintausendachtundachtundsechzig.

Die schweizerischen
Bevollmächtigten:

J. Dubs

F. Frey-Herosée

Der italienische
Bevollmächtigte:

Melegari

¹⁾ Art. 12 des Zivilkodexes des Königreichs Italien von 1865 lautet: «Der Verlust des Bürgerrechtes in den im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Fällen enthebt nicht vom Minderjährigen noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen das Vaterland die Waffen tragen.»

Convention d'établissement et consulaire entre la Suisse et l'Italie

Conclue le 22 juillet 1868

Approuvée par l'Assemblée fédérale le 18 décembre 1868¹⁾

Instruments de ratification échangés le 1^{er} mai 1869

Entrée en vigueur le 1^{er} mai 1869

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et Sa Majesté le Roi d'Italie, désirant maintenir et resserrer les liens d'amitié qui existent entre les deux nations, et donner, par des stipulations nouvelles et plus libérales, un plus grand développement aux rapports de bon voisinage entre les citoyens des deux pays, en assumant en même temps aux agents consulaires respectifs les immunités et les privilèges nécessaires pour l'exercice de leurs fonctions, ont résolu de conclure une Convention d'établissement et consulaire, et ont, à cet effet, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Suivent les noms des plénipotentiaires)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1^{er} 2)

Il y aura entre la Confédération suisse et le Royaume d'Italie amitié perpétuelle et liberté réciproque d'établissement et de commerce. Les Italiens seront reçus et traités dans chaque Canton de la Confédération suisse, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont ou pourront l'être à l'avenir des ressortissants des autres Cantons.

RS 11 649; FF 1868 III 408 425 847 860

1) Art. 1^{er} let. c de l'AF du 18 déc. 1868 (RO IX 592)

2) Voir en outre l'échange de notes des 27/31 mai 1926 entre la Suisse et l'Italie concernant la reconnaissance réciproque de certains diplômés de maître maçon (capomaestro) (RS 0.142.114.546), l'ac. du 5 mai 1934 concernant l'exercice des professions d'ingénieur et d'architecte (RS 0.142.114.547), l'ac. du 10 août 1964 relatif à l'émigration de travailleurs italiens en Suisse (RS 0.142.114.548), la conv. du 28 juin 1888 concernant la réciprocité dans l'exercice des professions médicales par les personnes domiciliées à proximité de la frontière (RS 0.811.119.454.1) et la décl. du 5 mai 1934 concernant l'admission aux professions de médecin, pharmacien, vétérinaire (RS 0.811.119.454.2).

Réciproquement les Suisses seront reçus et traités en Italie, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que les nationaux.

En conséquence, les citoyens de chacun des deux Etats, ainsi que leurs familles, pourvu qu'ils se conforment aux lois du pays, pourront librement entrer, voyager, séjourner et s'établir dans chaque partie du territoire, sans qu'en ce qui concerne les passeports et les permis de séjour, et l'autorisation d'exercer leur profession, ils soient soumis à aucune taxe, charge ou condition, autres que celles auxquelles sont soumis les nationaux. Ils pourront commencer tant en gros qu'en détail, exercer toute profession ou industrie, louer et occuper les maisons, magasins, boutiques, établissements qui leur seront nécessaires, effectuer des transports de marchandises et d'argent, et recevoir des consignations tant de l'intérieur que des pays étrangers, sans que, pour toutes ou quelques-unes de ces opérations, lesdits citoyens soient assujettis à des obligations ou à des charges plus fortes et plus onéreuses que celles auxquelles sont ou pourront être soumis les nationaux, sauf les précautions de police qui sont employées à l'égard des ressortissants des nations les plus favorisées. Ils seront les uns et les autres sur un pied de parfaite égalité dans tous leurs achats comme dans toutes leurs ventes, libres d'établir et de fixer des effets, marchandises et objets quelconques, tant importés que nationaux, soit qu'ils les vendent à l'intérieur, soit qu'ils les destinent à l'exportation, sauf à se conformer exactement aux lois et aux règlements du pays. Ils jouiront de la même liberté pour faire leurs affaires eux-mêmes, présenter en douane leurs propres déclarations, ou employer à cet effet qui bon leur semblera, fondés de pouvoirs, facteurs, courtiers, agents et consignataires ou interprètes, dans l'achat ou dans la vente de leurs biens, effets ou marchandises. Ils auront également le droit de remplir toutes les fonctions qui leur seront confiées par leurs compatriotes ou par des étrangers ou par des nationaux en qualité de fondés de pouvoirs, facteurs, agents, consignataires ou interprètes.¹⁾

Enfin, ils ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les villes ou lieux des deux Etats, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux et sur les ressortissants de la nation la plus favorisée²⁾; et les privilèges, immunités ou autres faveurs quelconques, dont jouissent ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et d'industrie, les citoyens de l'un des deux Etats seront communs à ceux de l'autre. Ne sont cependant pas compris dans les avantages mentionnés ci-dessus l'exercice des droits politiques et la participa-

1) Par une déclaration réciproque, les parties contractantes se sont réservé toute liberté d'action en ce qui concerne les industries ambulantes et le colportage (cf. FF 1908 IV 633).

2) Voir en outre la conv. du 9 mars 1976 entre la Confédération suisse et la République italienne en vue d'éviter les doubles impositions et de régler certaines autres questions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune (RS 0.672.945.41), ainsi que l'échange de lettres du 28 avril 1978 (RS 0.672.945.411).

tion aux biens des communes, des corporations ou des fondations dont les citoyens de l'un des deux pays établis dans l'autre n'auraient pas été reçus comme membres ou à titre de copropriétaires.

Article 2

Les citoyens de l'un des deux Etats contractants résidant ou établis dans le territoire de l'autre qui voudront retourner dans leur pays, ou qui y seront renvoyés par sentence judiciaire, par mesure de police légalement adoptée et exécutée ou d'après les lois sur la mendicité ou les mœurs, seront reçus, eux et leurs familles, en tout temps et en toute circonstance dans le pays dont ils sont originaires, et où ils auront conservé leurs droits conformément aux lois¹⁾.

Article 3

Les déclarations des 11 août/10 septembre 1862²⁾ échangées entre le Gouvernement italien et le Conseil fédéral suisse pour constater l'extension à toutes les provinces du Royaume d'Italie des anciennes stipulations qui avaient aboli les droits d'aubaine entre la Suisse et la Sardaigne sont confirmées et leurs dispositions sont complétées de la manière suivante :

Les citoyens de chacune des deux Parties contractantes pourront prendre possession et disposer d'un héritage qui leur sera échu en vertu d'une loi ou d'un testament, dans un territoire quelconque de l'autre, à l'égal des citoyens du pays, sans être soumis à d'autres conditions, ou à des conditions plus onéreuses que ceux-ci. Ils auront liberté pleine et entière d'acquérir, de posséder, par achats, ventes ou donations, échange, mariage ou testament, ou succession *ab intestat* ou de toute autre manière, toute espèce de propriété mobilière ou immobilière dont les lois du pays permettent la possession aux nationaux, et d'en disposer. Leurs héritiers et représentants pourront succéder et prendre possession de cette propriété par eux-mêmes ou par des fondés de pouvoirs, agissant en leur nom et d'après les formes ordinaires de loi, à l'instar des citoyens du pays. En l'absence des héritiers ou des représentants, la propriété sera traitée de la même manière que serait traitée dans des circonstances semblables celle d'un citoyen du pays. A tous ces égards, ils ne paieront, sur la valeur d'une telle propriété, aucun impôt, contribution ou charge, autre ou plus forte que celles auxquelles sont soumis les citoyens du pays. Dans tous les cas, il sera permis aux citoyens des deux Parties contractantes d'exporter leurs biens, savoir, les citoyens italiens du territoire suisse, et les citoyens suisses du territoire italien, librement et sans être assujettis lors de l'exportation, à payer un droit quelconque, en qualité d'étrangers et sans devoir acquitter les droits autres ou plus forts que ceux auxquels les citoyens du pays seront soumis eux-mêmes.

1) Voir toutefois la décl. des 2/11 mai 1890 entre la Confédération suisse et l'Italie pour le rapatriement des citoyens et sujets de chacun des Etats contractants, expulsés du territoire de l'autre partie (RS 0.142.114.541.4).

2) Ces déclarations [RO VII 370] sont devenues sans objet, les traités y mentionnés ayant été abrogés.

Article 4¹⁾

Les citoyens de l'un des deux Etats établis dans l'autre seront affranchis de tout service militaire, tant dans l'armée de terre et de mer que dans la garde nationale et les milices de cet Etat. Ils seront également exempts de l'impôt militaire et de toute prestation pécuniaire ou matérielle imposée, par compensation, pour le service personnel, tout comme des réquisitions militaires, à l'exception de celles des logements et des fournitures pour les militaires de passage selon l'usage du pays, et qui seraient également exigées des citoyens et des étrangers.

Lorsqu'un fils de parents suisses établis dans le Royaume d'Italie y a acquis la naturalisation, en vertu des lois italiennes, il y est aussi astreint aux obligations militaires, si, dans l'année qui suivra l'époque de sa majorité, il n'aura pas opté devant l'autorité compétente pour la naturalisation suisse et, dans tous les cas, il ne sera pas appelé au service avant que l'âge de la majorité ne soit légalement atteint.

Article 5

En temps de paix comme en temps de guerre, il ne pourra, dans aucune circonstance, être imposé ou exigé, pour les biens d'un citoyen de l'un des deux pays dans le territoire de l'autre, des taxes, droits, contributions ou charges, autres ou plus fortes qu'il n'en serait imposé ou exigé pour la même propriété, si elle appartenait à un citoyen du pays ou à un citoyen de la nation la plus favorisée. Il est d'ailleurs entendu qu'il ne sera perçu ni exigé d'un citoyen de l'un des deux Etats qui se trouvera dans le territoire de l'autre, aucun impôt quelconque, autre ou plus fort que ceux qui pourront être imposés ou levés sur un citoyen du pays ou de la nation la plus favorisée.

Article 6

Les citoyens d'un des deux pays jouiront sur le territoire de l'autre de la plus constante et complète protection pour leurs personnes et pour leurs propriétés. Ils auront, en conséquence, un libre et facile accès auprès des tribunaux de justice, aux fins de poursuivre ou défendre leurs intérêts et leurs droits dans tous les degrés d'instance et dans toutes les juridictions établies par les lois. A cet effet, ils seront libres d'employer, dans toutes les circonstances, des avocats, avoués ou agents quelconques et de les choisir parmi les personnes admises à l'exercice de ces professions, d'après les lois du pays. Enfin, ils jouiront, sous ce rapport, des mêmes privilèges que ceux dont jouissent ou jouiront les nationaux, et ils seront soumis aux mêmes conditions.

Article 7

Pour être admis à ester en justice, les citoyens des deux Etats ne seront

¹⁾ Voir aussi la décl. du 22 juillet 1868 à la fin de la présente convention et l'art. II du prot. du 1^{er} mai 1869 concernant l'exécution des conventions conclues et signées à Berne et à Florence entre la Suisse et l'Italie le 22 juillet 1868 (RS 0.142.114.541.1).

tenus, de part et d'autre, qu'aux mêmes cautions et formalités prescrites pour les nationaux eux-mêmes.

Article 8

Lorsqu'un citoyen suisse possédant des biens sur le territoire de la Confédération viendra à être déclaré en faillite ou banqueroute, les créanciers italiens, s'il y en a, seront admis à faire valoir leurs hypothèques sur le même pied que les créanciers hypothécaires suisses et ils seront payés sans distinction sur lesdits biens suivant le grade et l'ordre de leurs inscriptions.

Les créanciers chirographaires, ainsi que les impôts créanciers seront traités sans distinction, qu'ils appartiennent à l'un ou à l'autre des deux pays, en conformité des lois en vigueur en Suisse.

Les mêmes dispositions seront appliquées en Italie envers les Suisses créanciers hypothécaires, chirographaires ou simples créanciers d'un Italien déclaré en faillite ou banqueroute qui possède des biens sur le territoire du Royaume.

Article 9¹⁾

Les citations ou notifications des actes, les déclarations ou interrogatoires des témoins, les rapports des experts, les actes d'instruction judiciaire, et, en général, tout acte qui doit avoir exécution, en matière civile ou pénale, d'après commission rogatoire du tribunal d'un pays sur le territoire de l'autre, doit recevoir son exécution sur papier non timbré et sans paiement de frais.

Néanmoins cette disposition ne se rapportera qu'aux droits dus en pareils cas aux Gouvernements respectifs et ne comprendra en aucune façon ni les indemnités dues aux témoins, ni les émoluments qui pourraient être dus aux fonctionnaires ou avoués, toutes les fois que leur intervention serait nécessaire, d'après les lois, pour l'accomplissement de l'acte demandé.

Article 10

Tout avantage que l'une des deux Parties contractantes aurait concédé ou pourrait encore concéder à l'avenir d'une manière quelconque à une autre Partie en ce qui concerne l'établissement et l'exercice des professions industrielles, sera applicable de la même manière et à la même époque à l'autre Partie sans qu'il soit nécessaire de faire une convention spéciale à cet effet.

Article 11²⁾

Chaque des hautes Parties contractantes aura la facilité d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les ports, villes et localités du territoire de l'autre Partie.

¹⁾ Voir aussi l'art. III du prot. du 1^{er} mai 1869 concernant l'exécution des conventions conclues et signées à Berne et à Florence entre la Suisse et l'Italie le 22 juillet 1868 (RS 0.142.114.541.1).

²⁾ Voir aussi la conv. de Vienne du 24 avril 1963 sur les relations consulaires (RS 0.191.02).

Les deux Gouvernements conservent d'ailleurs le droit de déterminer les résidences où il ne leur conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires, bien entendu que, sous ce rapport, ils ne s'opposent respectivement aucune restriction qui ne soit commune à toutes les autres nations.

Lesdits Agents seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs. L'*exequatur* nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et sur la production dudit *exequatur* l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge, et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et privilèges qui y sont attachés.

Article 12

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les villes et localités de leurs arrondissements consulaires respectifs, sauf l'approbation du Gouvernement. Ces Agents pourront être indistinctement choisis parmi les citoyens des deux pays, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des mêmes privilèges et immunités que les Agents de ces catégories de la nation la plus favorisée.

Article 13

Les fonctionnaires consulaires suisses en Italie et les fonctionnaires consulaires italiens en Suisse jouiront, sous réserve de parfaite réciprocité, de tous les privilèges, exemptions et immunités dont jouissent ou jouiront à l'avenir les fonctionnaires consulaires de même grade de la nation la plus favorisée.

Ils pourront placer au-dessus de la porte extérieure du Consulat ou Vice-Consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription : « Consulat, ou Vice-Consulat de... ».

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire aux jours de solennités publiques, ainsi que dans d'autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans une ville où se trouverait la Légation¹⁾ de leur pays.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile, mais serviront avant tout à désigner aux nationaux l'habitation consulaire.

Article 14

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ne pourront être sommés de comparaître comme témoins devant les tribunaux.

¹⁾ Actuellement « l'Ambassade ».

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelques déclarations juridiques, elle devra se transporter à leur domicile pour les recevoir de vive voix, ou déléguer à cet effet un fonctionnaire compétent, ou la leur demander par écrit.

Article 15

Les archives consulaires seront inviolables, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte ni dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les Consuls généraux, Consuls ou Vice-Consuls respectifs.

Article 16

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls des deux pays ou leurs Chanceliers auront le droit de recevoir dans leurs Chancellerie et au domicile des parties les déclarations que pourront avoir à faire les négociants et tous les autres citoyens de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir comme notaire les dispositions testamentaires de leurs nationaux.

Ils auront, en outre, le droit de recevoir dans leurs Chancelleries tous actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident, et de même tout acte conventionnel concernant des citoyens de ce dernier pays seulement, pourvu, bien entendu, que ces actes aient rapport à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation à laquelle appartiendra le Consul ou l'Agent consulaire devant lequel ils seront passés.

Les copies ou extraits de ces actes dûment légalisés par lesdits agents et scellés du sceau officiel des Consuls, Vice-Consuls ou Agences consulaires, feront foi tant en justice que hors de justice, soit en Suisse, soit en Italie, au même titre que les originaux et auront la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autre officier public de l'un ou de l'autre pays, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'Etat auquel appartiennent les Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement, ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte devra recevoir son exécution.

Dans le cas où un doute s'éleverait sur l'authenticité de l'expédition d'un acte public enregistré à la Chancellerie d'un des Consuls respectifs, on ne pourra en refuser la confrontation avec l'original à l'intéressé qui en fera la demande, et qui pourra assister à cette collation, s'il le juge convenable.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires respectifs pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des

autorités ou fonctionnaires de leur pays, et ces traductions auront, dans les pays de leur résidence, la même force et valeur que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du pays.

Article 17

Lorsqu'un Italien sera mort en Suisse sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités suisses chargées, selon les lois de leur pays, de l'administration de la succession, en donneront avis à la Légation¹⁾ ou au fonctionnaire consulaire italien, dans la circonscription duquel le décès aura eu lieu, afin qu'ils transmettent aux intéressés les informations nécessaires.

Le même avis sera donné par les autorités compétentes italiennes à la Légation¹⁾ ou aux fonctionnaires consulaires suisses, lorsqu'un Suisse sera mort en Italie sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires.

Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Italien mort en Suisse, au sujet de sa succession, seront portées devant le juge du dernier domicile que l'Italien avait en Italie.

La réciprocité aura lieu à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en Italie.²⁾

Article 18

La présente Convention recevra son application dans les deux pays en même temps que le Traité de commerce conclu sous la date du 22 juillet 1868³⁾, et elle aura la même durée.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne le plus tôt que faire se pourra, simultanément avec celles du Traité de commerce précité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berne, le vingt-deux Juillet mil huit cent soixante-huit.

Les Plénipotentiaires suisses :

J. Dubs

F. Frey-Herosée

Le Plénipotentiaire italien :

Melegari

Déclaration

Il est entendu entre les hautes Parties contractantes que les exemptions accordées aux ressortissants des deux pays par l'article 4 de la Convention d'établissement et consulaire signée à Berne le 22 Juillet 1868 ne sauraient profiter aux Italiens naturalisés en Suisse, si ce n'est dans les limites de l'article 12 du code civil du Royaume d'Italie¹⁾.

La présente déclaration sera considérée comme faisant partie de la convention et aura la même force et valeur que si elle y était insérée mot à mot.

Berne, le vingt-deux Juillet mil huit cent soixante-huit.

Les Plénipotentiaires Suisses :

J. Dubs

F. Frey-Herosée

Le Plénipotentiaire italien :

Melegari

¹⁾ Actuellement « à l'Ambassade ».

²⁾ Voir toutefois l'art. IV du prot. du 1^{er} mai 1869 concernant l'exécution des conventions conclues et signées à Berne et à Florence entre la Suisse et l'Italie le 22 juillet 1868 (RS 0.142.114.541.1).

³⁾ [RO IX 595, 3 78 236 385 413 430 682]. Bien que la durée de validité du traité de commerce du 22 juillet 1868 soit expirée, la présente convention est maintenue en vigueur par la décl. du 28 janv. 1879 (RS 0.142.114.541.2).

⁴⁾ L'art. 12 du code civil du Royaume d'Italie, de 1865, avait la teneur suivante: « La perte de la qualité de citoyen, dans les cas exprimés dans l'article précédent, n'exempte pas des obligations du service militaire, ni des peines infligées à ceux qui portent les armes contre la patrie. »



Ambasciata d'Italia
Berna

0864

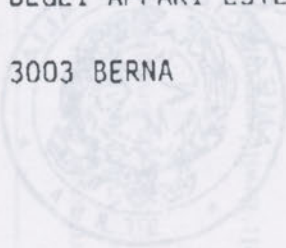
L'Ambasciata d'Italia presenta i suoi complimenti al Dipartimento Federale degli Affari Esteri della Confederazione Svizzera ed ha l'onore di comunicare quanto segue.

Con riferimento alla nota questione delle proprietà italiane nel Cantone dei Grigioni, che fu l'oggetto il 27 giugno 1991 di un incontro a Berna fra una delegazione italiana e una delegazione svizzera, presieduta dal Min. Blaise Godet, il Governo italiano aveva preso atto con compiacimento della buona disposizione delle autorità svizzere a trovare in tempi ragionevoli una soluzione equa della vertenza, evitando così il ricorso, che in caso negativo l'Italia non potrebbe astenersi dal fare, a istanze internazionali di conciliazione e/o arbitrato.

In questo spirito la parte italiana, a dimostrazione della propria buona volontà, ha in questi mesi concesso con larghezza autorizzazioni di acquisto di immobili in Italia da parte di cittadini svizzeri, le cui domande, si osserva, registrano un sempre più rapido incremento.

DIPARTIMENTO FEDERALE
DEGLI AFFARI ESTERI

3003 BERNA



BJ	10.FEB	92.302437
RECHTSVERWALTUNG		

0880

- 2 -

Successivi colloqui informali fra i Capi delle due delegazioni presenti all'incontro del 27 giugno avevano confortato il Governo italiano nella fiducia di una soluzione soddisfacente, di tal che esso aveva dato qualche rassicurazione ai propri cittadini minacciati di provvedimenti di espropriazione e desiderosi di un'azione più energica del Governo italiano.

Purtroppo, in questi giorni, la situazione nei Grigioni sembra precipitare, perchè le autorità cantonali, anzichè sospendere le procedure in corso, vi stanno dando una brusca accelerata.

Il Governo italiano non può non rammentare al Governo svizzero che, sul piano del diritto internazionale, la Confederazione, che è soggetto di diritto internazionale, risponde per gli atti compiuti dalle sue suddivisioni interne. D'altra parte, è incontestabile principio di diritto internazionale, cui la Svizzera ha innumerevoli volte dichiarato di aderire, quello secondo il quale uno Stato parte in una controversia deve fare tutto il possibile per evitare che, mentre è in corso la ricerca di una soluzione della stessa, la controversia si aggravi con la costituzione di situazioni di fatto non reversibili.

Alla luce di queste considerazioni, il Governo italiano confida in un intervento urgentissimo del Governo della Confederazione, diretto a persuadere le autorità grigionesi a sospendere le azioni in corso fin quando non si sarà raggiunto l'esito finale delle trattative aperte nel giugno 1991, restando inteso che la parte italiana è pronta in qualsiasi momento ad incontrare le autorità svizzere.

L'Ambasciata d'Italia si avvale dell'occasione per rinnovare al Dipartimento Federale degli Affari Esteri i sensi della sua più alta considerazione.

Berna, 6 febbraio 1992



Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

vom 1. Oktober 1984

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983¹⁾ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG),
verordnet:

1. Kapitel: Bewilligungspflicht

Art. 1 Erwerb von Grundstücken

- ¹ Als Erwerb von Grundstücken gelten auch:
- die Beteiligung an der Gründung und an der Kapitalerhöhung von Gesellschaften, die nach ihrem statutarischen oder tatsächlichen Zweck oder, wenn es sich um eine beherrschende Beteiligung handelt (Art. 6 BewG), nach ihren Aktiven als Immobiliengesellschaften gelten (Art. 4 Abs. 1 Bst. d und e BewG);
 - die Übernahme eines Grundstückes zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 181 OR²⁾) oder durch Fusion (Art. 748 ff., 914 OR), Umwandlung oder Aufspaltung von Gesellschaften;
 - der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft, der eine Wohnung gehört, die dem Erwerber der Anteile als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung dient.

² Als andere Rechte, die dem Erwerber eine ähnliche Stellung wie dem Eigentümer eines Grundstückes verschaffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g BewG), gelten insbesondere:

- die langfristige Miete oder Pacht eines Grundstückes, wenn die Abreden den Rahmen des gewöhnlichen oder kaufmännischen Geschäftsverkehrs sprengen und den Vermieter oder Verpächter in eine besondere Abhängigkeit vom Mieter oder Pächter bringen;
- die Finanzierung des Kaufes oder der Überbauung eines Grundstückes, wenn die Abreden, die Höhe der Kredite oder die Vermögensverhältnisse des Schuldners den Käufer oder Bauherrn in eine besondere Abhängigkeit vom Gläubiger bringen;
- die Begründung von Bauverboten und ähnlichen Eigentumsbeschränkungen.

SR 211.412.411

¹⁾ AS 1984 1148

²⁾ SR 220

1983 754

Art. 7 Apparthotels

¹ Die besonderen Anlagen und Einrichtungen für den Hotelbetrieb und die Wohneinheiten im Eigentum des Betriebsinhabers (Art. 10 Bst. a BewG) gelten für den Erwerb durch Personen im Ausland als Betriebsstätte, wenn der Erwerber den Betrieb tatsächlich leitet (Art. 3).

² Die dauernde hotelmässige Bewirtschaftung (Art. 10 Bst. b BewG) wird sichergestellt, indem die Stockwerkeigentümer im Gründungsakt und im Verwaltungs- und Nutzungsreglement (Art. 712d ff. ZGB¹⁾) darauf verpflichtet werden; die Bewilligungen werden unter den dafür vorgeschriebenen Auflagen erteilt (Art. 11 Abs. 2 Bst. g).

³ Vorbehalten bleiben die nach kantonalem Recht für einen Hotelbetrieb erforderlichen Bewilligungen.

Art. 8 Erwerb von Wohnungen durch natürliche Personen

Als Erwerb einer Wohnung durch eine natürliche Person (Art. 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 2 BewG) gilt der unmittelbare Erwerb auf deren persönlichen Namen und, bei Mieteraktiengesellschaften, deren Gründung vor dem 1. Februar 1974 erfolgte, der Erwerb von Anteilen im entsprechenden Umfang.

Art. 9 Bewilligungskontingente

¹ Der Anhang I dieser Verordnung führt die jährliche gesamtschweizerische Höchstzahl an Bewilligungen für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels sowie die kantonalen Jahreskontingente auf (Art. 11 und 39 BewG).

² Die Bewilligungen werden im Zeitpunkt der Zusicherung an den Veräusserer durch die zuständige Behörde (Grundsatzbewilligung) oder, wenn keine Zusicherung vorliegt, im Zeitpunkt der Ertelung an den Erwerber auf das Kontingent angerechnet.

³ In einem Jahr nicht ausgeschöpfte Kontingente können auf das folgende Jahr übertragen werden; werden sie auch im folgenden Jahr nicht ausgeschöpft, so verfallen sie.

Art. 10 Zulässige Fläche

¹ Die für Betriebsstätten zulässige Fläche kann angemessene Landreserven für einen Ausbau der Betriebsstätte umfassen.

² Die Nettowohnfläche von Wohnungen darf 200 m² für Hauptwohnungen und 100 m² für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels in der Regel nicht übersteigen; sie bestimmt sich in diesem Rahmen nach dem Bedarf des Erwerbers und, soweit sie die Wohnung regelmässig mitbenutzen, seiner engsten Angehörigen.

¹⁾ SR 210

20



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

Bern, . Februar 1992

Einschreiben

Regierungsrat des
Kantons Graubünden
7000 C h u r

Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer; Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 mit Italien; Vergleichsmodell für Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Herren Regierungsräte,

mit Interesse haben wir die aufwendigen Ermittlungen des Grundbuchinspektorates des Kantons Graubünden gegen zahlreiche italienisch beherrschte Gesellschaften zur Kenntnis genommen, welche in Ihrem Kanton widerrechtlich Grundstücke erworben und mit Ferienwohnungen überbaut haben. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich das italienische Aussenministerium für die betroffenen Gesellschaften eingesetzt und den Bundesbehörden eine Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 vorgeworfen. Um einen Ausweg aus dieser politisch heiklen Lage zu finden, erlauben wir uns, Sie eingehend über unsere Überlegungen zu orientieren und Ihnen unsere Schlussfolgerungen nahezulegen.

I. Sachverhalt

1. Mit Urteil vom 13. Oktober 1989 hielt das Bundesgericht bekanntlich fest, das Kantonsgericht Graubünden habe die italienisch beherrschte Firma Sud Provizel SA zurecht wegen Umgehung der Lex Celio (Bundesbeschluss vom 26. Juni 1972 betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken) für nichtig erklärt und den Erlös aus der Liquidation jener Gesellschaft dem Kanton Graubünden zugesprochen. Das italienische Aussenministerium brachte in der Folge gegenüber den Bundesbehörden wiederholt sein Missfallen über diese Behandlung italienischer Investoren in der Schweiz zum Ausdruck. Im Frühjahr 1991 kam es dann auch zu ersten Retorsionsmassnahmen Italiens, indem das Aussenministerium in Rom die italienischen Notare faktisch anwies, Grundstückskäufe von nicht in Italien niedergelassenen Schweizern inskünftig nicht mehr zu beurkunden.

2. Vor diesem Hintergrund fand am 27. Juni 1991 eine erste Runde von diplomatischen Verhandlungen zwischen den beiden Ländern statt. Der Hauptvorwurf Italiens geht dahin, die Vorgehensweise des Kantons Graubünden gegenüber der Sud Provizel SA und letztlich die entsprechende Bundesgesetzgebung an sich verstosse gegen die Gleichbehandlungsklausel im schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrag von 1868. Die italienischen Behörden haben deshalb angedeutet, sie würden die Einleitung eines Verfahrens vor einer unabhängigen internationalen Instanz ins Auge fassen, sollte es in der Angelegenheit Sud Provizel SA sowie den zahlreichen weiteren im Kanton Graubünden noch hängigen Fällen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen.

Im Rahmen der erwähnten diplomatischen Verhandlungen erklärte sich der Vertreter der Bündner Behörden bereit, den Aktionären der in Auflösungsverfahren verwickelten Gesellschaften eine neue Frist anzusetzen, um sich zwecks Aufnahme von Vergleichsverhandlungen zu melden. Im Gegenzug sicherte der italienische Delegationsleiter zu, die Wirkungen der italienischen Retorsionsmassnahmen würden für die Dauer der zwischenstaatlichen Verhandlungen insofern suspendiert, als schweizerische Kaufinteressenten in jedem einzelnen Fall ein Gesuch um Genehmigung des geplanten Kaufs ans italienische Aussenministerium richten könnten, welches in der Regel bewilligt würde. Tatsächlich wurden seither die meisten, wenn auch nicht alle Grundstückskäufe durch Schweizer in Italien wieder bewilligt.

Wie wir vom Grundbuchinspektorat des Kantons Graubünden, der erstinstanzlichen Bewilligungsbehörde, erfahren haben, gerieten die Verhandlungen mit den Rechtsvertretern der italienischen Aktionäre in eine Sackgasse. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass sämtliche Vergleichsvorschläge von der Auflösung der fraglichen Gesellschaften ausgingen, was für deren Aktionäre insbesondere auch aus steuerlichen Gründen nicht annehmbar war.

3. Im Bestreben, die Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften zu deblockieren, arbeiteten das Bundesamt für Justiz und die Bündner Behörden im Dezember letzten Jahres ein neues Vergleichsmodell aus, das einige Aussicht auf Erfolg aufweist, da es vorsieht, die Gesellschaften als solche intakt zu belassen (für Einzelheiten siehe unten).

4. Das Umfeld für jegliche Art von Verhandlungen wird jedoch dadurch belastet, dass die teils vor kantonalen Instanzen, teils vor Bundesgericht hängigen Verfahren ungeachtet der laufenden Vergleichsbemühungen ihren Fortgang nehmen. So hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts am 29. November 1991 und am 21. Januar 1992 zum zweiten- (Gordona AG) bzw. drittenmal (Suot AG) Klagen von Gesellschaften abgewiesen und die kantonalen Urteile auf Auflösung bestätigt. Am schwersten dürfte jedoch wiegen, dass in den Fällen Sud Provizel SA und Gordona AG bereits gewisse Handlungen im Hinblick auf eine Zwangsverwertung vorgenommen wurden.

Inzwischen hat Italien weitere Retorsionsmassnahmen ergriffen. Auf Anweisung des italienischen Aussenministeriums vom 15. Oktober 1991 muss neuerdings die Mehrheit der Verwaltungsräte von italienischen Gesellschaften, die von Schweizern beherrscht werden, aus italienischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Italien bestehen. Nach dem neuen italienischen Finanzgesetz Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 können solchen Firmen zudem steuerliche Nachteile erwachsen. Im weiteren hat die italienische Botschaft am 6. Februar 1992 beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten interveniert und die Suspendierung der laufenden Verwertungshandlungen verlangt, bis die Vergleichsverhandlungen zu einem Ergebnis führen (vgl. Beilage).

II. Völkerrechtliche Betrachtung

1. Die Frage der Konformität des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und seiner Vorläufer mit gewissen von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträgen ist nicht neu, hatte der Bundesrat seine diesbezüglichen Bedenken doch bereits in der Ausarbeitungsphase des Gesetzes vorgebracht (BBl 1981 III S. 644 ff.). Wenn sich der schweizerische Gesetzgeber trotzdem entschloss, den bewilligungsfreien Erwerb von Grundstücken vom Recht auf Niederlassung in der Schweiz abhängig zu machen und damit Ausländer gegenüber Auslandsschweizern zu diskriminieren, so geschah dies im Bewusstsein, dass eine solche Regelung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Widerspruch steht.

2. Dies bedeutet aber, dass die Chancen Italiens, in einem internationalen Schiedsverfahren zu obsiegen, beträchtlich sind. Umso wichtiger scheint es, dass die Behörden des Kantons Graubünden und die Rechtsvertreter der betroffenen Aktionäre ihre Differenzen im Rahmen von Verhandlungen über ein erfolgversprechendes Vergleichsmodell ausräumen können. Das kann realistischerweise und in Übereinstimmung mit dem Prinzip von Treu und Glauben aber nur geschehen, wenn die Verhandlungsatmosphäre nicht durch gleichzeitige Verwertungshandlungen der Bündner Behörden in den rechtskräftig entschiedenen Fällen belastet wird. Nach völkergewohnheitsrechtlichem Gebot sind die Verhandlungspartner verpflichtet, alle Massnahmen zu verhindern, die geeignet sind, den Streit zu verschärfen. Folgt man diesem Gebot nicht, werden - wie der vorliegende Fall zeigt - weitere Retorsionsmassnahmen ausgelöst.

III. Prüfung von Lösungsvarianten

1. Nach Artikel 27 Absatz 1 BewG ist in erster Linie eine kantonale Behörde zuständig, auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. auf Auflösung von juristischen Personen zu klagen, welche zum Zwecke der Umgehung des BewG gegründet wurden. Das Bundesamt für Justiz hat nur ein subsidiäres Klagerecht, wenn die kantonale Behörde nicht handelt. In diesem Sinne beantwortete der Bundesrat die Interpellation von Nationalrat Gianfranco Cotti vom 3. Oktober 1990 (90.795; Ruf der Schweiz im Ausland).

Der Bundesrat wird darin angefragt, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenke, um zu verhindern, dass Verstösse gegen das BewG bzw. dessen Vorgänger übermässig harte und unverhältnismässige Sanktionen nach sich ziehen. Die Behandlung der Interpellation im Nationalrat ist schon mehrmals verschoben worden, letztmals in der Januar-Session 1992.

2. Zur Zeit sind gegen 30 Verwaltungsgerichtsbeschwerden bei Bundesgericht hängig. Die Gesellschaften berufen sich in ihren Beschwerdeschriften auf den Niederlassungs- und Staatsvertrag von 1868 mit Italien und stützen sich zudem auf ein Gutachten von Prof. Fleiner, Universität Freiburg. In der Anwendung des BewG und dessen Vorgänger gegenüber italienischen Staatsangehörigen sieht dieser eine Verletzung dieses Vertrages. Das Bundesgericht wird aber unseres Erachtens nicht auf seine bisherige Praxis zurückkommen. Es hat ausgeführt, dem Gesetzgeber seien die Probleme um die Staatsvertragskonformität offenbar bewusst gewesen, weshalb es diesen Gesichtspunkt nicht zu prüfen habe, sondern nach Artikel 113 Absatz 3 der Bundesverfassung gehalten sei, das BewG bzw. dessen Vorgänger anzuwenden.

3. Die Bündner Behörden haben den Gesellschaften ein Vergleichsmodell vorgeschlagen, das in Einzelfällen auch realisiert werden konnte. Nach diesem Modell wäre der rechtmässige Zustand wiederhergestellt worden. Den betroffenen Aktionären wäre man auch ein Stück weit entgegengekommen, indem diesen mindestens ein Teil ihres Vermögens zurückerstattet worden wäre. Eine andere Vergleichsvariante sah in Ausnahmefällen sogar den Erwerb des Grundeigentums auf den persönlichen Namen der Aktionäre vor. Der Grossteil der Gesellschaften bzw. deren Aktionäre weigerten sich jedoch aus steuerlichen Gründen, Vergleiche abzuschliessen.

4. Im vergangenen Dezember haben die Bündner Behörden dem Bundesamt für Justiz verschiedene Varianten zur Prüfung unterbreitet, wie die insgesamt noch 55 hängigen Fälle gelöst werden könnten.

Als juristisch und politisch nicht machbar scheint eine Sanierung mittels Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV) zum BewG zu sein. Eine solche "Lex Graubünden" wäre nicht gesetzeskonform. Sie käme einer Amnestie gleich. Dies gilt auch für die Variante, wonach die Ermittlungen gegen die Gesellschaften eingestellt würden, nachdem diese ihre Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt, sie bei einer kantonalen Depositenstelle

hinterlegt und eine "Bearbeitungsgebühr" von ca. 10 Prozent des amtlichen Schätzungswertes der Grundstücke bezahlt hätten. Ein solche Abgeltung mit einer "Busse" wurde schon in der Botschaft des Bundesrates zum BewG kritisiert (BBl 1981 III 636), weil die Aktionäre weiterhin ohne Bewilligung eine Wohnung besitzen würden und die Gesellschaften weiter bestehen blieben, der unrechtmässige Zustand also andauern würde. Ebenfalls gesetzeswidrig wäre die vorbehaltlose Einstellung der Ermittlungsverfahren.

5. Als **einzige juristisch wie politisch noch vertretbare Variante**, welche sich auf eine geltende Verordnungsbestimmung stützt, hat sich folgendes **Vergleichsmodell** herausgestellt.

Auf die Auflösung der Gesellschaften würde verzichtet. Jedem Aktionär der Gesellschaften würde in Anwendung von Artikel 8 BewV eine Bewilligung auf den persönlichen Namen für den Erwerb von sovielen Aktien erteilt, die seiner Ferienwohnung entsprechen. Pro Aktionär könnte nur der Erwerb einer einzigen Ferienwohnung bzw. der ihr entsprechenden Aktien bewilligt werden. Die übrigen Wohnungen bzw. Aktien müssten im Rahmen des bisherigen Vergleichsmodells an nicht bewilligungspflichtige Personen veräussert werden.

Nach Artikel 8 BewV können - als Ausnahme vom Grundsatz des Erwerbs von Wohnungen auf den persönlichen Namen - Bewilligungen für den Erwerb von Anteilen an Mieteraktiengesellschaften erteilt werden, falls deren Gründung vor dem 1. Februar 1974 erfolgte. Letztere Voraussetzung soll nach Auskunft des Grundbuchinspektorates des Kantons Graubünden für die noch zur Diskussion stehenden Gesellschaften erfüllt sein.

Nachteil dieses Vergleichsmodells: Die Anwendung von Artikel 8 BewV in den vorliegenden Fällen ist heikel, weil es sich nicht um Gesellschaften handelt, die der Verordnungsgeber mit dieser Bestimmung ansprechen wollte (Mieteraktiengesellschaften), sondern um Gesellschaften, die zur Gesetzesumgehung gegründet worden sind. Zudem steht die Anwendung dieser Bestimmung der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts entgegen, wonach Gesellschaften aufgelöst werden müssen, die zum Zwecke der Umgehung des BewG bzw. dessen Vorgänger gegründet worden sind.

Vorteil dieses Vergleichsmodells: Man kennt die Aktionäre. Jeder besitzt nur noch eine einzige Ferienwohnung. An die Bewilligungen können Auflagen geknüpft werden, wonach die Inhaber- in Namenaktien umgewandelt und bei

einer kantonalen Depositenstelle hinterlegt werden müssen und eine den bisherigen Aufwendungen entsprechende Bearbeitungsgebühr zu entrichten ist. Die Aktionäre können ihre Aktien nicht ohne Zustimmung der kantonalen Bewilligungsbehörde veräussern. Die Bewilligungen werden an das kantonale Kontingent angerechnet. Die betroffenen Gemeinden müssen den Bewilligungen zustimmen. Es ist zu vermuten, dass sich die Gemeinden gegenüber diesem Vergleichsmodell gleich verhalten werden, wie sie es bereits für Härtefälle getan haben.

IV. Schlussfolgerungen

1. Das letztgenannte Vergleichsmodell (Ziff. III./5.) ist aus der Sicht des BEWG juristisch vertretbar und drängt sich unter den besonderen Umständen auf, die sich aus der völkerrechtlichen Beurteilung, den Retorsionsmassnahmen Italiens und seiner Absicht ergeben, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

Es ist in erster Linie Sache der kantonalen Behörden, dieses Vergleichsmodell anzuwenden. Deshalb kann der Bundesrat Ihnen lediglich nahelegen, Ihre zuständigen Behörden anzuweisen, dieses Vergleichsmodell anzuwenden und die bisherige Praxis zu ändern. Falls die zuständigen Bündner Behörden in diesem Sinne entscheiden werden, wird dies der Bundesrat mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

2. An den diplomatischen Gesprächen mit Italien vom 27. Juni 1991 hat die Schweizer Delegation in dem damals einzigen vom Bundesgericht bereits entschiedenen Fall Sud Provizel SA nicht Hand zu einem Vergleich geboten, sondern nur für alle weiteren Fälle. Seit diesen diplomatischen Gesprächen sind aber zwei weitere Urteile des Bundesgerichtes ergangen (am 29. November 1991 i.S. Gordona AG und am 21. Januar 1992 i.S. Suot AG). Die Zahl der Urteile, insbesondere der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes betreffend die Feststellung der Bewilligungspflicht, dürfte ständig zunehmen. Unter diesen Umständen und aufgrund der verstärkten italienischen Retorsionsmassnahmen sowie der Möglichkeit, in nächster Zeit mit den Gesellschaften Verhandlungen im Sinne des Vergleichsmodells zu führen, ist die damals beschlossene harte Linie im Fall Sud Provizel SA nicht mehr haltbar. Eine Ungleichbehandlung der Sud Provizel SA wie der Gordona AG und der Suot AG gegenüber anderen Gesellschaften wäre nicht zu

verstehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das genannte Vergleichsmodell auch in den drei genannten Fällen anzuwenden.

3. Gegen die Sud Provizel SA und die Gordona AG sind bereits Handlungen im Hinblick auf die Zwangsverwertung im Gange. Solche Handlungen gegen die Suot AG und weitere Gesellschaften sind in nächster Zeit nicht auszu-schliessen. Es ist nicht nur Ausdruck diplomatischer Gepflogenheiten, sondern ein völkerrechtliches Gebot, dass die Parteien sich im Falle eines Streites jeglicher unilateralen Massnahmen zu enthalten haben, die geeignet sind, den Streit zu verschärfen. Deshalb laden wir Sie ein, darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften im Sinne des Vergleichsmodells keine Verwertungshandlungen mehr vorgenommen werden. Dabei gehen wir von einer kurzen Verhandlungsdauer aus. Bei Nichtannahme des Vergleichsangebotes durch die Gegenparteien sind die laufenden Verfahren selbstverständlich fortzuführen.

Für Ihre Bemühungen, zur Lösung dieser politisch und juristisch heiklen Fälle beizutragen, danken wir Ihnen recht herzlich.

Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzler:

Beilage erwähnt

EDA Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer; Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 mit Italien.

(Antrag vom 4. März 1992)

ÜBERSICHT

Die Bündner Behörden ermittelten gegen zahlreiche (italienisch beherrschte) Gesellschaften, welche in Umgehung der Gesetzgebung über den Grundstückerwerb durch Ausländer Ferienwohnungen erwarben. Im Oktober 1989 und kürzlich in zwei weiteren Fällen entschied das Bundesgericht, die Gesellschaften seien aufzulösen. Italien wirft der Schweiz eine Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 vor. Seit dem Frühjahr 1991 kommt es zu Retorsionsmassnahmen Italiens. Am 27. Juni 1991 fand eine erste Runde diplomatischer Verhandlungen statt. Die italienischen Vertreter drohten mit der Einleitung eines Verfahrens vor einer unabhängigen internationalen Instanz, sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen. Dem Gesetzgeber war bekannt, dass die Bestimmungen über den Grundstückerwerb durch Ausländer mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Widerspruch stehen. Deswegen führte das Bundesgericht auch aus, nach Artikel 113 Absatz 3 der Bundesverfassung sei es ihm nicht möglich, diesen Gesichtspunkt zu prüfen. Die Chancen Italiens, in einem internationalen Schiedsverfahren zu obsiegen, sind beträchtlich. Umso wichtiger scheint es, dass die Behörden des Kantons Graubünden und die Gesellschaften ihre Differenzen im Rahmen von Verhandlungen ausräumen können.

Nachdem erste Verhandlungen scheiterten, prüfte die zuständige Bündner Behörde mit dem Bundesamt für Justiz verschiedene Lösungsvarianten. Als einzige Lösung ist folgendes Vergleichsmodell juristisch sowie politisch vertretbar und drängt sich unter den besonderen Umständen auf, die sich aus der völkerrechtlichen Beurteilung, den Retorsionsmassnahmen Italiens und seiner Absicht ergeben, ein Schiedsverfahren einzuleiten: Auf die Auflösung der Gesellschaften wird verzichtet und jedem Aktionär in Anwendung von Artikel 8 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Grundstückerwerb durch Ausländer nachträglich eine Bewilligung für den Erwerb seiner Ferienwohnung erteilt.

Es ist in erster Linie Sache der kantonalen Behörden, dieses Vergleichsmodell anzuwenden. Da es indessen juristisch und auch politisch heikel ist, wünscht der Kanton Graubünden einen Vorentscheid des Bundesrates.

Das Umfeld für jegliche Art von Vergleichsverhandlungen wird auch dadurch belastet, dass bereits Handlungen im Hinblick auf die Zwangsverwertung von zwei Gesellschaften vorgenommen worden sind. Es ist Aufgabe des Bundesrates, die Bündner Regierung einzuladen, bis zum Abschluss der Vergleichsverhandlungen keine solchen Handlungen mehr vorzunehmen.

DFAE Opérations destinées à tourner la législation sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger; violation de la Convention d'établissement et consulaire entre la Suisse et l'Italie, du 22 juillet 1868.

(Proposition du 4 mars 1992) Grundstückenwerb durch Ausländer;
Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsularver-
trages von 1868 mit Italien

Condensé

Au cours de ces dernières années, les autorités grisonnes ont procédé à des enquêtes contre de nombreuses sociétés, dominées par des Italiens, qui ont acquis des logements de vacances en tournant la législation sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. En octobre 1989 et récemment dans deux nouvelles affaires, le Tribunal fédéral a admis la dissolution de telles sociétés. Pour sa part, l'Italie reproche à la Suisse d'avoir violé la Convention d'établissement et consulaire de 1868. Depuis le printemps 1991, elle a pris à l'encontre des ressortissants de notre pays des mesures de rétorsion. Le 27 juin 1991 a eu lieu un premier échange de vues au niveau diplomatique. A cette occasion, les représentants italiens ont exprimé leur intention d'introduire une action contre la Suisse auprès d'un Tribunal arbitral dans le cas où les parties n'arriveraient pas à trouver une solution commune. L'incompatibilité de la législation en matière d'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger avec nos obligations en matière de droit international public était connue du législateur. Aussi, le Tribunal fédéral renonça-t-il d'examiner cette question en se fondant sur l'article 113, 3e al. cst. Sur le plan international, l'Italie a de bonnes chances de succès. Dans ces conditions, il est important que les autorités grisonnes et les sociétés en cause règlent leur différend dans le cadre des négociations.

Après l'échec des premières négociations, l'autorité cantonale compétente et l'Office fédéral de la justice ont évalué différentes solutions. Le règlement transactionnel retenu est, en bref, le suivant: il est renoncé à la dissolution des sociétés et, en application de l'article 8 de l'ordonnance sur l'acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger, chaque actionnaire obtient l'autorisation d'acquérir un logement de vacances. Cette solution est soutenable du point de vue juridique et politique et s'impose en raison des circonstances particulières: considérations sur le plan du droit international public, mesures de rétorsion de la part des Italiens et de leur intention de saisir un Tribunal arbitral.

Certes, il appartient, en premier lieu, aux autorités cantonales d'appliquer ce règlement transactionnel. Toutefois, comme il s'agit d'affaires particulièrement délicates sur le plan juridique et politique, ces autorités ont exprimé le vœu d'une décision préalable de principe émanant du Conseil fédéral.

Le climat de ces négociations est encore alourdi par le fait que des mesures en vue de l'exécution forcée ont déjà été entreprises contre deux sociétés. Il incombe dès lors au Conseil fédéral d'inviter le Conseil d'Etat grison à suspendre ces mesures jusqu'à l'issue des négociations.



An den Bundesrat

**Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer;
 Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsularver-
 trages von 1868 mit Italien**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 4. März 1992, wird
 Ausländer; Vorwurf der Verletzung des Nieder-
 lassungs- und Konsularver beschlossen 1968 mit Italien

1. Der beiliegende Brief des Bundesrates an den Regierungsrat des Kantons Graubünden wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Interessierten durch die Bundeskanzlei.

zum Antrag EDA vom 4. März 1992

Für getreuen Auszug,
 Wir stimmen mit dem Departement über, hier um
 ein rechtlich und politisch heikles Geschäft handelt; gerade
 deshalb müssen wir aus heutiger Sicht dem unterbreiteten Ent-
 wurf für das Schreiben an den Regierungsrat des Kantons
 Graubünden opponieren.

Unsere Haltung begründen wir wie folgt:

Nach Auffassung des Departementes soll der Kanton Graubünden
 vorwiegend im Sinne aussenpolitischer Rücksichtnahme und zur
 Vermeidung von Satorisationsmassnahmen auf die Zwangsvollstreckung
 gegen drei namentlich genannte, italienisch beherrschte Aktien-
 gesellschaften verzichten. In den betreffenden Fällen liegen
 jedoch rechtskräftige Urteile des Bundesgerichts vor. Wenn die
 Exekutive sich unter dieser Voraussetzung der Zwangsvollstrek-
 kung in den Weg stellt, untergräbt sie faktisch die Autorität



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

713.3 Km/VH

3003 Bern, den 5. März 1992

An den Bundesrat

**Umgehungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch
 Ausländer; Vorwurf der Verletzung des Nieder-
 lassungs- und Konsularvertrages von 1968 mit Italien**

M i t b e r i c h t

zum Antrag EDA vom 4. März 1992

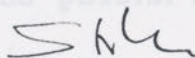
Wir stimmen mit dem Departement überein, dass es sich hier um ein rechtlich und politisch heikles Geschäft handelt; gerade deshalb müssen wir aus heutiger Sicht **dem unterbreiteten Entwurf für das Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Graubünden opponieren.**

Unsere Haltung **begründen** wir wie folgt:

Nach Auffassung des Departementes soll der Kanton Graubünden vorwiegend im Sinne aussenpolitischer Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Retorsionsmassnahmen auf die Zwangsvollstreckung gegen drei namentlich genannte, italienisch beherrschte Aktiengesellschaften verzichten. In den betreffenden Fällen liegen jedoch *rechtskräftige Urteile des Bundesgerichts* vor. Wenn die Exekutive sich unter dieser Voraussetzung der Zwangsvollstreckung in den Weg stellt, untergräbt sie faktisch die Autorität

des obersten Gerichts und setzt sich zudem dem berechtigten Vorwurf aus, sie nehme es mit der *Gewaltenteilung* nicht mehr genau. Dazu besteht um so weniger Anlass, als in den EWR-Verhandlungen deutlich geworden ist, dass auch innerhalb der EG die Zuständigkeiten und die Unabhängigkeit der Judikative sehr ernst genommen werden. Ein Eingreifen des Bundesrates in die Vollstreckungsverfahren würde darüber hinaus *kantonale Zuständigkeiten tangieren* und liesse sich mit dem Prinzip des kooperativen Föderalismus kaum mehr vereinbaren. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb die für unser Land nach wie vor bedeutsamen Grundsätze der Gewaltenteilung und des Föderalismus ausgerechnet aufs Spiel gesetzt werden sollen, um zahlreichen, offenbar spekulativen Umgehungsgeschäften im Nachhinein doch noch mit behördlichem Segen zum Gelingen zu verhelfen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Stich



DER SCHWEIZERISCHE BUNDES RAT

Bern, 9. März 1992

Einschreiben

Regierungsrat des
Kantons Graubünden

7000 C h u r

Umgebungsgeschäfte i.S. Grundstückerwerb durch Ausländer; Vorwurf der Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 mit Italien; Vergleichsmodell für Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

mit Interesse haben wir die aufwendigen Ermittlungen des Grundbuchinspektorates des Kantons Graubünden gegen zahlreiche italienisch beherrschte Gesellschaften zur Kenntnis genommen, welche in Ihrem Kanton widerrechtlich Grundstücke erworben und mit Ferienwohnungen überbaut haben. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich das italienische Aussenministerium für die betroffenen Gesellschaften eingesetzt und den Bundesbehörden eine Verletzung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 vorgeworfen. Um einen Ausweg aus dieser politisch heiklen Lage zu finden, erlauben wir uns, Sie eingehend über unsere Überlegungen zu orientieren und Ihnen unsere Schlussfolgerungen nahezulegen.

I. Sachverhalt

1. Mit Urteil vom 13. Oktober 1989 hielt das Bundesgericht bekanntlich fest, das Kantonsgericht Graubünden habe die italienisch beherrschte Firma Sud Provizel SA zurecht wegen Umgehung der Lex Celio (Bundesbeschluss vom 26. Juni 1972 betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken) für nichtig erklärt und den Erlös aus der Liquidation jener Gesellschaft dem Kanton Graubünden zugesprochen. Das italienische Aussenministerium brachte in der Folge gegenüber den Bundesbehörden wiederholt sein Missfallen über diese Behandlung italienischer Investoren in der Schweiz zum Ausdruck. Im Frühjahr 1991 kam es dann auch zu ersten Retorsionsmassnahmen Italiens, indem das Aussenministerium in Rom die italienischen Notare faktisch anwies, Grundstückkäufe von nicht in Italien niedergelassenen Schweizern inskünftig nicht mehr zu beurkunden.

2. Vor diesem Hintergrund fand am 27. Juni 1991 eine erste Runde von diplomatischen Verhandlungen zwischen den beiden Ländern statt. Der Hauptvorwurf Italiens geht dahin, die Vorgehensweise des Kantons Graubünden gegenüber der Sud Provizel SA und letztlich die entsprechende Bundesgesetzgebung an sich verstosse gegen die Gleichbehandlungsklausel im schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrag von 1868. Die italienischen Behörden haben deshalb angedeutet, sie würden die Einleitung eines Verfahrens vor einer unabhängigen internationalen Instanz ins Auge fassen, sollte es in der Angelegenheit Sud Provizel SA sowie den zahlreichen weiteren im Kanton Graubünden noch hängigen Fällen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen.

Im Rahmen der erwähnten diplomatischen Verhandlungen erklärte sich der Vertreter der Bündner Behörden bereit, den Aktionären der in Auflösungsverfahren verwickelten Gesellschaften eine neue Frist anzusetzen, um sich zwecks Aufnahme von Vergleichsverhandlungen zu melden. Im Gegenzug sicherte der italienische Delegationsleiter zu, die Wirkungen der italienischen Retorsionsmassnahmen würden für die Dauer der zwischenstaatlichen Verhandlungen insofern suspendiert, als schweizerische Kaufinteressenten in jedem einzelnen Fall ein Gesuch um Genehmigung des geplanten Kaufs ans italienische Aussenministerium richten könnten, welches in der Regel bewilligt würde. Tatsächlich wurden seither die meisten, wenn auch nicht alle Grundstückkäufe durch Schweizer in Italien wieder bewilligt.

Wie wir vom Grundbuchinspektorat des Kantons Graubünden, der erstinstanzlichen Bewilligungsbehörde, erfahren haben, gerieten die Verhandlungen mit den Rechtsvertretern der italienischen Aktionäre in eine Sackgasse. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass sämtliche Vergleichsvorschläge von der Auflösung der fraglichen Gesellschaften ausgingen, was für deren Aktionäre insbesondere auch aus steuerlichen Gründen nicht annehmbar war.

3. Im Bestreben, die Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften zu deblockieren, arbeiteten das Bundesamt für Justiz und die Bündner Behörden im Dezember letzten Jahres ein neues Vergleichsmodell aus, das einige Aussicht auf Erfolg aufweist, da es vorsieht, die Gesellschaften als solche intakt zu belassen (für Einzelheiten siehe unten).

4. Das Umfeld für jegliche Art von Verhandlungen wird jedoch dadurch belastet, dass die teils vor kantonalen Instanzen, teils vor Bundesgericht hängigen Verfahren ungeachtet der laufenden Vergleichsbemühungen ihren Fortgang nehmen. So hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts am 29. November 1991 und am 21. Januar 1992 zum zweiten- (Gordona AG) bzw. drittenmal (Suot AG) Klagen von Gesellschaften abgewiesen und die kantonalen Urteile auf Auflösung bestätigt. Am schwersten dürfte jedoch wiegen, dass in den Fällen Sud Provizel SA und Gordona AG bereits gewisse Handlungen im Hinblick auf eine Zwangsverwertung vorgenommen wurden.

Inzwischen hat Italien weitere Retorsionsmassnahmen ergriffen. Auf Anweisung des italienischen Aussenministeriums vom 15. Oktober 1991 muss neuerdings die Mehrheit der Verwaltungsräte von italienischen Gesellschaften, die von Schweizern beherrscht werden, aus italienischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Italien bestehen. Nach dem neuen italienischen Finanzgesetz Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 können solchen Firmen zudem steuerliche Nachteile erwachsen. Im weiteren hat die italienische Botschaft am 6. Februar 1992 beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten interveniert und die Suspendierung der laufenden Verwertungshandlungen verlangt, bis die Vergleichsverhandlungen zu einem Ergebnis führen (vgl. Beilage).

II. Völkerrechtliche Betrachtung

1. Die Frage der Konformität des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und seiner Vorläufer mit gewissen von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträgen ist nicht neu, hatte der Bundesrat seine diesbezüglichen Bedenken doch bereits in der Ausarbeitungsphase des Gesetzes vorgebracht (BBJ 1981 III S. 644 ff.). Wenn sich der schweizerische Gesetzgeber trotzdem entschloss, den bewilligungsfreien Erwerb von Grundstücken vom Recht auf Niederlassung in der Schweiz abhängig zu machen und damit Ausländer gegenüber Auslandsschweizern zu diskriminieren, so geschah dies im Bewusstsein, dass eine solche Regelung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Widerspruch steht.

2. Dies bedeutet aber, dass die Chancen Italiens, in einem internationalen Schiedsverfahren zu obsiegen, beträchtlich sind. Umso wichtiger scheint es, dass die Behörden des Kantons Graubünden und die Rechtsvertreter der betroffenen Aktionäre ihre Differenzen im Rahmen von Verhandlungen über ein erfolgversprechendes Vergleichsmodell ausräumen können. Das kann realistischerweise und in Übereinstimmung mit dem Prinzip von Treu und Glauben aber nur geschehen, wenn die Verhandlungsatmosphäre nicht durch gleichzeitige Verwertungshandlungen der Bündner Behörden in den rechtskräftig entschiedenen Fällen belastet wird. Nach völkergewohnheitsrechtlichem Gebot sind die Verhandlungspartner verpflichtet, alle Massnahmen zu verhindern, die geeignet sind, den Streit zu verschärfen. Folgt man diesem Gebot nicht, werden - wie der vorliegende Fall zeigt - weitere Retorsionsmassnahmen ausgelöst.

III. Prüfung von Lösungsvarianten

1. Nach Artikel 27 Absatz 1 BewG ist in erster Linie eine kantonale Behörde zuständig, auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. auf Auflösung von juristischen Personen zu klagen, welche zum Zwecke der Umgehung des BewG gegründet wurden. Das Bundesamt für Justiz hat nur ein subsidiäres Klagerecht, wenn die kantonale Behörde nicht handelt. In diesem Sinne beantwortete der Bundesrat die Interpellation von Nationalrat Gianfranco Cotti vom 3. Oktober 1990 (90.795; Ruf der Schweiz im Ausland).

Der Bundesrat wird darin angefragt, welche Massnahmen er zu ergreifen gedenke, um zu verhindern, dass Verstösse gegen das BewG bzw. dessen Vorgänger übermässig harte und unverhältnismässige Sanktionen nach sich ziehen. Die Behandlung der Interpellation im Nationalrat ist schon mehrmals verschoben worden, letztmals in der Januar-Session 1992.

2. Zur Zeit sind gegen 30 Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht hängig. Die Gesellschaften berufen sich in ihren Beschwerdeschriften auf den Niederlassungs- und Staatsvertrag von 1868 mit Italien und stützen sich zudem auf ein Gutachten von Prof. Fleiner, Universität Freiburg. In der Anwendung des BewG und dessen Vorgänger gegenüber italienischen Staatsangehörigen sieht dieser eine Verletzung dieses Vertrages. Das Bundesgericht wird aber unseres Erachtens nicht auf seine bisherige Praxis zurückkommen. Es hat ausgeführt, dem Gesetzgeber seien die Probleme um die Staatsvertragskonformität offenbar bewusst gewesen, weshalb es diesen Gesichtspunkt nicht zu prüfen habe, sondern nach Artikel 113 Absatz 3 der Bundesverfassung gehalten sei, das BewG bzw. dessen Vorgänger anzuwenden.

3. Die Bündner Behörden haben den Gesellschaften ein Vergleichsmodell vorgeschlagen, das in Einzelfällen auch realisiert werden konnte. Nach diesem Modell wäre der rechtmässige Zustand wiederhergestellt worden. Den betroffenen Aktionären wäre man auch ein Stück weit entgegengekommen, indem diesen mindestens ein Teil ihres Vermögens zurückerstattet worden wäre. Eine andere Vergleichsvariante sah in Ausnahmefällen sogar den Erwerb des Grundeigentums auf den persönlichen Namen der Aktionäre vor. Der Grossteil der Gesellschaften bzw. deren Aktionäre weigerten sich jedoch aus steuerlichen Gründen, Vergleiche abzuschliessen.

4. Im vergangenen Dezember haben die Bündner Behörden dem Bundesamt für Justiz verschiedene Varianten zur Prüfung unterbreitet, wie die insgesamt noch 55 hängigen Fälle gelöst werden könnten.

Als juristisch und politisch nicht machbar scheint eine Sanierung mittels Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV) zum BewG zu sein. Eine solche "Lex Graubünden" wäre nicht gesetzeskonform. Sie käme einer Amnestie gleich. Dies gilt auch für die Variante, wonach die Ermittlungen gegen die Gesellschaften eingestellt würden, nachdem diese ihre Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt, sie bei einer kantonalen Depositenstelle

hinterlegt und eine "Bearbeitungsgebühr" von ca. 10 Prozent des amtlichen Schätzungswertes der Grundstücke bezahlt hätten. Ein solche Abgeltung mit einer "Busse" wurde schon in der Botschaft des Bundesrates zum BewG kritisiert (BBl 1981 III 636), weil die Aktionäre weiterhin ohne Bewilligung eine Wohnung besitzen würden und die Gesellschaften weiter bestehen blieben, der unrechtmässige Zustand also andauern würde. Ebenfalls gesetzeswidrig wäre die vorbehaltlose Einstellung der Ermittlungsverfahren.

5. Als einzige juristisch wie politisch noch vertretbare Variante, welche sich auf eine geltende Verordnungsbestimmung stützt, hat sich folgendes Vergleichsmodell herausgestellt.

Auf die Auflösung der Gesellschaften würde verzichtet. Jedem Aktionär der Gesellschaften würde in Anwendung von Artikel 8 BewV eine Bewilligung auf den persönlichen Namen für den Erwerb von sovielen Aktien erteilt, die seiner Ferienwohnung entsprechen. Pro Aktionär könnte nur der Erwerb einer einzigen Ferienwohnung bzw. der ihr entsprechenden Aktien bewilligt werden. Die übrigen Wohnungen bzw. Aktien müssten im Rahmen des bisherigen Vergleichsmodells an nicht bewilligungspflichtige Personen veräussert werden.

Nach Artikel 8 BewV können - als Ausnahme vom Grundsatz des Erwerbs von Wohnungen auf den persönlichen Namen - Bewilligungen für den Erwerb von Anteilen an Mieteraktiengesellschaften erteilt werden, falls deren Gründung vor dem 1. Februar 1974 erfolgte. Letztere Voraussetzung soll nach Auskunft des Grundbuchinspektorates des Kantons Graubünden für die noch zur Diskussion stehenden Gesellschaften erfüllt sein.

Nachteil dieses Vergleichsmodells: Die Anwendung von Artikel 8 BewV in den vorliegenden Fällen ist heikel, weil es sich nicht um Gesellschaften handelt, die der Verordnungsgeber mit dieser Bestimmung ansprechen wollte (Mieteraktiengesellschaften), sondern um Gesellschaften, die zur Gesetzesumgehung gegründet worden sind. Zudem steht die Anwendung dieser Bestimmung der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts entgegen, wonach Gesellschaften aufgelöst werden müssen, die zum Zwecke der Umgehung des BewG bzw. dessen Vorgänger gegründet worden sind.

Vorteil dieses Vergleichsmodells: Man kennt die Aktionäre. Jeder besitzt nur noch eine einzige Ferienwohnung. An die Bewilligungen können Auflagen geknüpft werden, wonach die Inhaber- in Namenaktien umgewandelt und bei

einer kantonalen Depositenstelle hinterlegt werden müssen und eine den bisherigen Aufwendungen entsprechende Bearbeitungsgebühr zu entrichten ist. Die Aktionäre können ihre Aktien nicht ohne Zustimmung der kantonalen Bewilligungsbehörde veräussern. Die Bewilligungen werden an das kantonale Kontingent angerechnet. Die betroffenen Gemeinden müssen den Bewilligungen zustimmen. Es ist zu vermuten, dass sich die Gemeinden gegenüber diesem Vergleichsmodell gleich verhalten werden, wie sie es bereits für Härtefälle getan haben.

IV. Schlussfolgerungen

1. Das letztgenannte Vergleichsmodell (Ziff. III./5.) ist aus der Sicht des BewG juristisch vertretbar und drängt sich unter den besonderen Umständen auf, die sich aus der völkerrechtlichen Beurteilung, den Retorsionsmassnahmen Italiens und seiner Absicht ergeben, ein Schiedsverfahren einzuleiten.

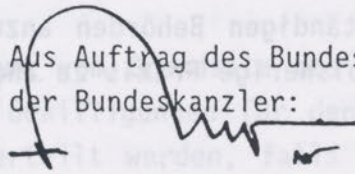
Es ist in erster Linie Sache der kantonalen Behörden, dieses Vergleichsmodell anzuwenden. Deshalb kann der Bundesrat Ihnen lediglich nahelegen, Ihre zuständigen Behörden anzuweisen, dieses Vergleichsmodell anzuwenden und die bisherige Praxis zu ändern.

2. An den diplomatischen Gesprächen mit Italien vom 27. Juni 1991 hat die Schweizer Delegation in dem damals einzigen vom Bundesgericht bereits entschiedenen Fall Sud Provizel SA nicht Hand zu einem Vergleich geboten, sondern nur für alle weiteren Fälle. Seit diesen diplomatischen Gesprächen sind aber zwei weitere Urteile des Bundesgerichtes ergangen (am 29. November 1991 i.S. Gordona AG und am 21. Januar 1992 i.S. Suot AG). Die Zahl der Urteile, insbesondere der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes betreffend die Feststellung der Bewilligungspflicht, dürfte ständig zunehmen. Unter diesen Umständen und aufgrund der verstärkten italienischen Retorsionsmassnahmen sowie der Möglichkeit, in nächster Zeit mit den Gesellschaften Verhandlungen im Sinne des Vergleichsmodells zu führen, ist die damals beschlossene harte Linie im Fall Sud Provizel SA nicht mehr haltbar. Eine Ungleichbehandlung der Sud Provizel SA wie der Gordona AG und der Suot AG gegenüber anderen Gesellschaften wäre nicht zu verstehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das genannte Vergleichsmodell auch in den drei genannten Fällen anzuwenden.

3. Gegen die Sud Provizel SA und die Gordona AG sind bereits Handlungen im Hinblick auf die Zwangsverwertung im Gange. Solche Handlungen gegen die Suot AG und weitere Gesellschaften sind in nächster Zeit nicht auszuschliessen. Es ist nicht nur Ausdruck diplomatischer Gepflogenheiten, sondern ein völkerrechtliches Gebot, dass die Parteien sich während der Dauer von Vergleichsverhandlungen jeglicher unilateralen Massnahmen zu enthalten haben, die geeignet sind, den Streit zu verschärfen. Deshalb laden wir Sie ein, darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss der Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften im Sinne des Vergleichsmodells keine Verwertungshandlungen mehr vorgenommen werden. Dabei gehen wir von einer kurzen Verhandlungsdauer aus. Bei Nichtannahme des Vergleichsangebotes durch die Gegenparteien sind die laufenden Verfahren selbstverständlich fortzuführen.

Für Ihre Bemühungen, zur Lösung dieser politisch und juristisch heiklen Fälle beizutragen, danken wir Ihnen recht herzlich.

Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzler:



Beilage erwähnt



SCHWEIZER BUNDESRAT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE FEDERALE SVIZZERA

Beschluss vom 2. März 1992
Décision du 2. März 1992
Decisione del 2. März 1992

Ambasciata d'Italia

Berna

L'Ambasciata d'Italia presenta i suoi complimenti al Dipartimento Federale degli Affari Esteri della Confederazione Svizzera ed ha l'onore di comunicare quanto segue.

Con riferimento alla nota questione delle proprietà italiane nel Cantone dei Grigioni, che fu l'oggetto il 27 giugno 1991 di un incontro a Berna fra una delegazione italiana e una delegazione svizzera, presieduta dal Min. Blaise Godet, il Governo italiano aveva preso atto con compiacimento della buona disposizione delle autorità svizzere a trovare in tempi ragionevoli una soluzione equa della vertenza, evitando così il ricorso, che in caso negativo l'Italia non potrebbe astenersi dal fare, a istanze internazionali di conciliazione e/o arbitrato.

In questo spirito la parte italiana, a dimostrazione della propria buona volontà, ha in questi mesi concesso con larghezza autorizzazioni di acquisto di immobili in Italia da parte di cittadini svizzeri, le cui domande, si osserva, registrano un sempre più rapido incremento.

DIPARTIMENTO FEDERALE
DEGLI AFFARI ESTERI

3003 BERNA

Dep		
EDA		
EDI		
ELPD		
EMD		
EFD	12	-
EVO		
EVED		
SK		
NFK	2	-
Fa.Da	2	-

Berna, 2. März 1992
Für getreuen Protokollausgang:
M. Rossi



- 2 -

Successivi colloqui informali fra i Capi delle due delegazioni presenti all'incontro del 27 giugno avevano confortato il Governo italiano nella fiducia di una soluzione soddisfacente, di tal che esso aveva dato qualche rassicurazione ai propri cittadini minacciati di provvedimenti di espropriazione e desiderosi di un'azione più energica del Governo italiano.

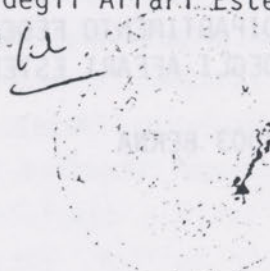
Purtroppo, in questi giorni, la situazione nei Grigioni sembra precipitare, perchè le autorità cantonali, anzichè sospendere le procedure in corso, vi stanno dando una brusca accelerata.

Il Governo italiano non può non rammentare al Governo svizzero che, sul piano del diritto internazionale, la Confederazione, che è soggetto di diritto internazionale, risponde per gli atti compiuti dalle sue suddivisioni interne. D'altra parte, è incontestabile principio di diritto internazionale, cui la Svizzera ha innumerevoli volte dichiarato di aderire, quello secondo il quale uno Stato parte in una controversia deve fare tutto il possibile per evitare che, mentre è in corso la ricerca di una soluzione della stessa, la controversia si aggravi con la costituzione di situazioni di fatto non reversibili.

Alla luce di queste considerazioni, il Governo italiano confida in un intervento urgentissimo del Governo della Confederazione, diretto a persuadere le autorità grigionesi a sospendere le azioni in corso fin quando non si sarà raggiunto l'esito finale delle trattative aperte nel giugno 1991, restando inteso che la parte italiana è pronta in qualsiasi momento ad incontrare le autorità svizzere.

L'Ambasciata d'Italia si avvale dell'occasione per rinnovare al Dipartimento Federale degli Affari Esteri i sensi della sua più alta considerazione.

Berna, 6 febbraio 1992



Pro
<input checked="" type="checkbox"/> c
z.V
X